

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 27/2016 vom 28. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis:

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises:

Allgemeinverfügung für den Rhein-Sieg-Kreis zum Schutz gegen die Geflügelpest – Aufstallung des Geflügels -

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Kindertagespflege öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Pflegemittel sind ebenso nicht im Beitrag enthalten. Je nach Konzept der Kita sind diese gesondert zu tragen oder die Pflegemittel bereitzustellen.

§ 2 Beitragspflicht

Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

§ 3 Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.
- (2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und endet mit seinem Ausscheiden.
- (3) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes an den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt.

§ 5 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Beitragstabellen (Anlage 1: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Anlage 2: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege), die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig im Abstand von einem Jahr um 3 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018. Zugleich erhöhen sich die Einkommensstufen um 2 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018. Die ermittelten Beträge (Elternbeiträge und Jahreseinkommen) werden - mit Ausnahme auf die Beiträge im Bereich der Kindertagespflege - auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet. Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis

zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.

- (2) Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor dem 1.8. eines jeden neuen Kindergartenjahres zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Bei der Aufnahme, d.h. bei jeder Aufnahme für jedes Kind, und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Schulträger (Fachbereich Kinder, Jugend und Schule) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen

ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Änderungen des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, haben die beitragspflichtigen Personen unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege in Sankt Augustin, so ist nur für das Kind ein Beitrag zu zahlen, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Beitrag nach der Tabelle in Anspruch nimmt. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

- (3) Sofern Beitragspflichtige verpflichtet sind, neben dem Elternbeitrag nach § 2 dieser Satzung einen Elternbeitrag für weitere Kinder aufgrund der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträge für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu entrichten, erhalten diese bis zur Höhe des maßgeblichen OGS-Beitrages einen Rabatt auf den nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu leistenden Elternbeitrag.
- (4) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten, kann der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (5) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.
- (6) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich durch Bescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 10

Datenschutz

Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege vom 13.06.2007 außer Kraft.

**Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
Elternbeitragstabelle der Stadt Sankt Augustin, gültig ab 01.08.2017
Monatliche Beiträge**

Anlage 1 zu § 5

Einkommensstufe		Elternbeiträge ^{*2}					
EK-Stufe	Jahreseinkommen*	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder 3 Jahre bis Schulalter	Kinder 3 Jahre bis Schulalter	Kinder 3 Jahre bis Schulalter
		25 Std./Wo.	35 Std./Wo.	45 Std./Wo.	25 Std./Wo.	35 Std./Wo.	45 Std./Wo.
1	bis 17.304 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	52,00 €	58,00 €	80,00 €	26,00 €	29,00 €	40,00 €
3	bis 38.651 €	92,00 €	102,00 €	144,00 €	46,00 €	51,00 €	72,00 €
4	bis 49.324 €	153,00 €	170,00 €	237,00 €	77,00 €	85,00 €	119,00 €
5	bis 59.999 €	234,00 €	262,00 €	366,00 €	118,00 €	130,00 €	182,00 €
6	bis 69.999 €	338,00 €	377,00 €	526,00 €	169,00 €	188,00 €	263,00 €
7	bis 79.999 €	428,00 €	475,00 €	598,00 €	214,00 €	238,00 €	333,00 €
8	bis 89.999 €	453,00 €	504,00 €	634,00 €	250,00 €	277,00 €	388,00 €
9	bis 99.999 €	483,00 €	532,00 €	666,00 €	263,00 €	293,00 €	409,00 €
10	bis 109.999 €	486,00 €	540,00 €	674,00 €	271,00 €	297,00 €	416,00 €
11	bis 119.999 €	492,00 €	547,00 €	684,00 €	271,00 €	300,00 €	421,00 €
12	ab 120.000 €	496,00 €	552,00 €	690,00 €	273,00 €	304,00 €	425,00 €
	Spalte	I	II	III	IV	V	VI

*) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Die Einkommensstufen steigen um 2 % p. a. - erstmalig zum 01.08.2018.

*2 Die Beiträge steigen um 3 % p. a. - erstmalig zum 01.08.2018.

Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Anlage 2 zu § 5

Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, gültig ab 01.08.2017

Einkommens- stufe * ¹	EK 1 bis 17.304 €	EK 2 bis 25.000 €	EK 3 bis 38.651 €	EK 4 bis 49.324 €	EK 5 bis 59.999 €	EK 6 bis 69.999 €	EK 7 bis 79.999 €	EK 8 bis 89.999 €	EK 9 bis 99.999 €	EK 10 bis 109.999 €	EK 11 bis 119.999 €	EK 12 ab 120.000 €
Förderstunden	Elternbeiträge*²											
ab 10*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 15	0,00 €	16,40 €	44,40 €	87,10 €	153,80 €	226,60 €	289,60 €	307,10 €	328,10 €	330,20 €	334,40 €	337,20 €
16	0,00 €	18,40 €	46,40 €	89,10 €	154,80 €	227,60 €	290,60 €	308,10 €	329,10 €	331,20 €	335,40 €	338,20 €
17	0,00 €	20,40 €	48,40 €	91,10 €	155,80 €	228,60 €	291,60 €	309,10 €	330,10 €	332,20 €	336,40 €	339,20 €
18	0,00 €	22,40 €	50,40 €	93,10 €	156,80 €	229,60 €	292,60 €	310,10 €	331,10 €	333,20 €	337,40 €	340,20 €
19	0,00 €	24,40 €	52,40 €	95,10 €	157,80 €	230,60 €	293,60 €	311,10 €	332,10 €	334,20 €	338,40 €	341,20 €
20	0,00 €	26,40 €	54,40 €	97,10 €	158,80 €	231,60 €	294,60 €	312,10 €	333,10 €	335,20 €	339,40 €	342,20 €
21	0,00 €	28,40 €	56,40 €	99,10 €	159,80 €	232,60 €	295,60 €	313,10 €	334,10 €	336,20 €	340,40 €	343,20 €
22	0,00 €	30,40 €	58,40 €	101,10 €	160,80 €	233,60 €	296,60 €	314,10 €	335,10 €	337,20 €	341,40 €	344,20 €
23	0,00 €	32,40 €	60,40 €	103,10 €	161,80 €	234,60 €	297,60 €	315,10 €	336,10 €	338,20 €	342,40 €	345,20 €
24	0,00 €	34,40 €	62,40 €	105,10 €	162,80 €	235,60 €	298,60 €	316,10 €	337,10 €	339,20 €	343,40 €	346,20 €
25	0,00 €	36,40 €	64,40 €	107,10 €	163,80 €	236,60 €	299,60 €	317,10 €	338,10 €	340,20 €	344,40 €	347,20 €
26	0,00 €	36,82 €	65,10 €	108,29 €	165,76 €	239,33 €	302,89 €	320,67 €	341,53 €	343,98 €	348,25 €	351,12 €
27	0,00 €	37,24 €	65,80 €	109,48 €	167,72 €	242,06 €	306,18 €	324,24 €	344,96 €	347,76 €	352,10 €	355,04 €
28	0,00 €	37,66 €	66,50 €	110,67 €	169,68 €	244,79 €	309,47 €	327,81 €	348,39 €	351,54 €	355,95 €	358,96 €
29	0,00 €	38,08 €	67,20 €	111,86 €	171,64 €	247,52 €	312,76 €	331,38 €	351,82 €	355,32 €	359,80 €	362,88 €
30	0,00 €	38,50 €	67,90 €	113,05 €	173,60 €	250,25 €	316,05 €	334,95 €	355,25 €	359,10 €	363,65 €	366,80 €
31	0,00 €	38,92 €	68,60 €	114,24 €	175,56 €	252,98 €	319,34 €	338,52 €	358,68 €	362,88 €	367,50 €	370,72 €
32	0,00 €	39,34 €	69,30 €	115,43 €	177,52 €	255,71 €	322,63 €	342,09 €	362,11 €	366,66 €	371,35 €	374,64 €
33	0,00 €	39,76 €	70,00 €	116,62 €	179,48 €	258,44 €	325,92 €	345,66 €	365,54 €	370,44 €	375,20 €	378,56 €

Einkommens- stufe * ¹	EK 1 bis 17.304 €	EK 2 bis 25.000 €	EK 3 bis 38.651 €	EK 4 bis 49.324 €	EK 5 bis 59.999 €	EK 6 bis 69.999 €	EK 7 bis 79.999 €	EK 8 bis 89.999 €	EK 9 bis 99.999 €	EK 10 bis 109.999 €	EK 11 bis 119.999 €	EK 12 ab 120.000 €
34	0,00 €	40,18 €	70,70 €	117,81 €	181,44 €	261,17 €	329,21 €	349,23 €	368,97 €	374,22 €	379,05 €	382,48 €
35	0,00 €	40,60 €	71,40 €	119,00 €	183,40 €	263,90 €	332,50 €	352,80 €	372,40 €	378,00 €	382,90 €	386,40 €
36	0,00 €	42,14 €	74,34 €	123,69 €	190,68 €	274,33 €	341,11 €	361,90 €	381,78 €	387,38 €	392,49 €	396,06 €
37	0,00 €	43,68 €	77,28 €	128,38 €	197,96 €	284,76 €	349,72 €	371,00 €	391,16 €	396,76 €	402,08 €	405,72 €
38	0,00 €	45,22 €	80,22 €	133,07 €	205,24 €	295,19 €	358,33 €	380,10 €	400,54 €	406,14 €	411,67 €	415,38 €
39	0,00 €	46,76 €	83,16 €	137,76 €	212,52 €	305,62 €	366,94 €	389,20 €	409,92 €	415,52 €	421,26 €	425,04 €
40	0,00 €	48,30 €	86,10 €	142,45 €	219,80 €	316,05 €	375,55 €	398,30 €	419,30 €	424,90 €	430,85 €	434,70 €
Förderstunden	Elternbeiträge*²											
41	0,00 €	49,84 €	89,04 €	147,14 €	227,08 €	326,48 €	384,16 €	407,40 €	428,68 €	434,28 €	440,44 €	444,36 €
42	0,00 €	51,38 €	91,98 €	151,83 €	234,36 €	336,91 €	392,77 €	416,50 €	438,06 €	443,66 €	450,03 €	454,02 €
43	0,00 €	52,92 €	94,92 €	156,52 €	241,64 €	347,34 €	401,38 €	425,60 €	447,44 €	453,04 €	459,62 €	463,68 €
44	0,00 €	54,46 €	97,86 €	161,21 €	248,92 €	357,77 €	409,99 €	434,70 €	456,82 €	462,42 €	469,21 €	473,34 €
45	0,00 €	56,00 €	100,80 €	165,90 €	256,20 €	368,20 €	418,60 €	443,80 €	466,20 €	471,80 €	478,80 €	483,00 €
46	0,00 €	57,54 €	103,74 €	170,59 €	263,48 €	378,63 €	427,21 €	452,90 €	475,58 €	481,18 €	488,39 €	492,66 €
47	0,00 €	59,08 €	106,68 €	175,28 €	270,76 €	389,06 €	435,82 €	462,00 €	484,96 €	490,56 €	497,98 €	502,32 €
48	0,00 €	60,62 €	109,62 €	179,97 €	278,04 €	399,49 €	444,43 €	471,10 €	494,34 €	499,94 €	507,57 €	511,98 €

* nur in Verbindung mit Kita oder OGS

*¹ Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Die Einkommensstufen steigen um 2 % p. a. - erstmalig zum 01.08.2018. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

*² Die Beiträge steigen um 3 % p. a. erstmalig zum 01.08.2018.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 14.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (3) Die Stadt Sankt Augustin erhebt für die Nutzung eines Angebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen.

§ 2 Beitragspflicht

Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

§ 3 Beitragspflichtige Personen

- (6) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (7) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

- (4) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschulen ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08.-31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Offene Ganztagschule erstmals besucht.
- (5) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt.
- (6) Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 5 Höhe der Beiträge

- (6) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle - Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig im Abstand von einem Jahr um 3 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018. Zugleich erhöhen sich die Einkommensstufen um 2 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018. Die ermittelten Beträge (Elternbeiträge und Einkommensstufen) werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- (7) Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor dem 1.8. eines jeden neuen Schuljahres zu veröffentlichen.
- (8) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (9) Bei der Aufnahme, d.h. bei jeder Aufnahme für jedes Kind, und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen dem Schulträger (Fachbereich Kinder, Jugend und Schule) schriftlich anzugeben und

nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.

- (10) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6 Einkommen

- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (9) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (10) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Änderungen des Einkommens

- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (5) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das

Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, haben die beitragspflichtigen Personen unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (7) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Sankt Augustin, so ist für das erste Kind der volle Beitrag nach der Tabelle zu zahlen und für das erste Geschwisterkind 30 % des vollen Beitrages nach der Tabelle. Weitere Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich bleiben beitragsfrei.
- (8) Erstes Kind im Sinne des Absatzes 1 ist das älteste Kind.
- (9) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten, kann der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (10) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.
- (11) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten

- (3) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich durch Bescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.
- (4) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 10 Datenschutz

Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege vom 13.06.2007 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 5

**Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen
der Offenen Ganztagschule im Primarbereich,
gültig ab 01.08.2017**

Monatliche Beiträge

Einkommensstufe		
EK-Stufe	Jahreseinkommen*	Beitrag*2
1	bis 17.304 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	31,00 €
3	bis 38.651 €	52,00 €
4	bis 49.324 €	84,00 €
5	bis 59.999 €	108,00 €
6	bis 69.999 €	132,00 €
7	bis 79.999 €	156,00 €
8	bis 89.999 €	180,00 €
9	bis 99.999 €	180,00 €
10	bis 109.999 €	180,00 €
11	bis 119.999 €	180,00 €
12	ab 120.000 €	180,00 €

*) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Die Einkommensstufen steigen um 2 % p. a. - erstmalig zum 01.08.2018.

*2) Die Beiträge steigen um 3 % p. a. - erstmalig zum 01.08.2018.

Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 14.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Auf Anordnung des Landrates für den Rhein-Sieg-Kreis ergeht die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Sankt Augustin, den 22.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Allgemeinverfügung für den Rhein-Sieg-Kreis zum Schutz gegen die Geflügelpest - Aufstallung des Geflügels –

Aufgrund

- der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 und 78
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

- des § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit,
Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung
von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für das Land Nordrhein-
Westfalen (TierSZVO NRW)

- des § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpestverordnung – GeflPestVO)

in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen und

- gemäß Erlass vom 20.12.2016 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW),
Aktenzeichen VI-5-2000.16.4

wird die nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter und Halterinnen
von Geflügel auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises richtet.

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasane,
Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten
werden.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären
Influenzavirus (Geflügelpest) wird für den Rhein-Sieg-Kreises Folgendes angeordnet:

I. Anordnung

Jeder Geflügelhalter hat gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 2 und 3 GeflPestVO
sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustallen; entweder

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge
gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch
Kleinvögeln – gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung).

Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass das von ihm gehaltene Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird.

Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Ausnahmen können auf Antrag nur in begründeten Einzelfällen unter besonders engen Voraussetzungen und mit strengen Auflagen gemäß § 13 Abs. 3 GeflPestVO genehmigt werden.

II. Geltungsbereich

Die Anordnung zur Aufstallung nach Ziffer I dieser Allgemeinverfügung gilt für alle Geflügelhalter im gesamten Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises.

Begründung der Allgemeinverfügung

Seit dem 08.11.2016 wurde eine Vielzahl von Fällen Hochpathogener Aviärer Influenza (H5N8) bei Wildvögeln in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, hier zuletzt am 17.12.2016 im Kreis Soest, betroffen. Eine weitere Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände ist daher wahrscheinlich.

Am 02.12.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung vom 09.11.2016 zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland aktualisiert. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit nach wie vor als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u. a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelhaltungen.

Aus den vorgenannten Gründen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) am 20.12.2016 mit Erlass verfügt, dass unverzüglich eine flächendeckende Aufstallung von Geflügel durch die Kreise und kreisfreien Städte zu veranlassen ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis als Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für das Land Nordrhein-Westfalen (TierSZVO NRW) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer I und II angeordneten Aufstallungspflicht und die Festlegung des Risikogebietes ist § 13 Abs. 1 und 2 GeflPestVO.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 GeflügelpestVO durch das FLI und das MKUNLV NRW.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z. B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasanen, Wildvögeln).

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltenden Betrieben und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig und wurden unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I dieser Verfügung ordne ich die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstellen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung

eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

IV. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder ergänzt werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Widerspruch eingelegt werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf hier eingeht. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen (§ 80 Abs. 4 VwGO).

4

Daneben kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gem. § 80 Abs. 5 VwGO an das Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, gerichtet werden.

VI. Hinweise

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Siegburg, den 21.12.2016

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
gez. Sebastian Schuster